

Rechtssache T-525/93

**Patrick Nash u. a.
gegen
Rat der Europäischen Union und
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Teilweise Streichung“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 13. Januar 1995 II - 73

Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Kosten — Klage auf Ersatz von Schäden, die im Rahmen der Anwendung der Milchquotenregelung entstanden sind — Klagerücknahme im Anschluß an eine vom Beklagten vor dem Gericht in einem anderen Verfahren abgegebenen Erklärung betreffend sein Verhalten im Falle einer Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 2187/93 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren — Voraussetzungen für eine Verurteilung der Gegenpartei zur Tragung der Kosten nicht erfüllt — Aufhebung
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 87 § 5; Verordnung Nr. 2187/93 des Rates)*

Die in das Protokoll einer Anhörung vor dem Gericht aufgenommene Stellungnahme der Organe zu den Konsequenzen, die sie aus einer Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 2187/93 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren, durch den Gemeinschaftsrichter ziehen würden, nämlich daß alle Betroffenen, selbst dann, wenn sie nicht Parteien des Verfahrens, in dem diese Nichtigerklärung erfolgte, seien, eine Entschädigung beanspruchen könnten, ohne daß die in den Artikeln 8 und 14 der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen angewandt würden, war geeignet, einige der Kläger, die eine Klage auf Ersatz der im Rahmen der Anwen-

dung der Milchquotenregelung entstandenen Schäden eingereicht hatten, zu der Entscheidung zu bewegen, die Klagen zurückzunehmen. Diese Stellungnahme hat diesen Klägern nämlich Klarheit darüber verschafft, welche Folgen die Annahme des in der streitigen Verordnung enthaltenen Entschädigungsangebots hätte, falls diese Verordnung für nichtig erklärt würde.

Dennoch kann es die Art dieser Erklärung im Rahmen des Artikels 87 § 5 der Verfahrensordnung des Gerichts nicht rechtfertigen, die den Klägern entstandenen Kosten den beklagten Organen aufzuerlegen. Unter diesen Umständen hat jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen.